© NZZ AG

Wehrpflicht nur für Männer ist kaum haltbar

Aus rechtlicher und gleichstellungspolitischer Sicht ist die Ungleichbehandlung der Geschlechter fragwürdig

In der Märzsession hat der Ständerat die Abschaffung der Wehrpflicht abgelehnt. Die Befürworter der Abschaffungsinitiative führen ins Feld, die Wehrpflicht verstosse gegen die Gleichberechtigung. Zeit also, die Frage juristisch zu klären.

Sibilla Bondolfi

Laut Bundesgericht ist die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer keine Diskriminierung. Die Wehrpflicht stelle eine Sondernorm dar und gehe dem Diskriminierungsverbot vor. Hierbei handelt es sich jedoch um eine rein formelle Argumentation, mit welcher sich auch das fehlende Frauenstimmrecht ad infinitum hätte begründen lassen können. Nach Bernhard Waldmann, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg, steht es dem Verfassungsgeber nicht zu, Kerngehalte von Grundrechten, wozu das Diskriminierungsverbot gehöre, zu durchbrechen. Die Begrenzung der Wehrpflicht auf Männer sei daher geschlechterdiskriminierend, auch wenn sie in der Verfassung selbst vorgesehen sei.

Grosser Ermessensspielraum

Würde man Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot in Form von Sondernormen zulassen, so könnten die absurdesten Regelungen verfassungskonform sein: Gäbe es eine Verfassungsbestimmung, welche ein Eheverbot für Rothaarige vorsehen würde, so wäre diese formell nicht diskriminierend. Allerdings wäre damit zu rechnen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einer solchen Regelung eine Verletzung des völkerrechtlichen Diskriminierungsverbots sehen würde. Dass hingegen der EGMR die Schweiz für die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer verurteilen würde, hält Walter Haller, emeritierter Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich, für äusserst unwahrscheinlich. Die Konsequenzen eines solchen Entscheids seien zu gross, da entweder die Wehrpflicht auf Frauen ausgedehnt oder gänzlich abgeschafft werden müsste. Bei solchen politisch heiklen Themen müsse der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten besonders gross sein.

Biologische Unterschiede

Für die Vereinbarkeit der Wehrpflicht nur für Männer mit dem Diskriminierungsverbot muss gefragt werden, ob gute Gründe für eine Ungleichbehandlung der Geschlechter bestehen. Begründungen für die Ungleichbehandlung werden in Politik, Wissenschaft und Rechtsprechung viele vorgebracht, doch sind nur wenige rechtlich relevant. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können nämlich nur biologische oder faktische Unterschiede zwischen den Geschlechtern eine rechtliche Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Bei der Wehrpflicht sieht das Bundesgericht einen rechtfertigenden Grund darin, dass Frauen aufgrund physiologischer Unterschiede durchschnittlich für den Militärdienst als weniger gut geeignet erachtet würden als der Durchschnitt der Männer. Bernhard Waldmann lässt diese Begründung nicht gelten: «Das viel gehörte Argument, Männer seien im Durchschnitt stärker und besser geeignet für den Armeedienst, ist unzulässig.» In der Armee gebe es genügend Möglichkeiten, auch konstitutionell schwächeren Menschen, ob Mann oder Frau, eine geeignete Aufgabe zuzuweisen.

Zuweilen wird das Argument vorgebracht, man dürfe Frauen nicht in den Krieg schicken, da sie Opfer von sexueller Gewalt werden könnten. Dies ist eine berechtigte Angst, wird doch besonders in den Wirren eines Krieges häufig vergewaltigt. Allerdings muss man bedenken, dass Zivilistinnen besonders gefährdet sind, Opfer von sexueller Gewalt zu werden. Bei einer Verteidigungsarmee wie in der Schweiz ist eigentlich – abgesehen von Auslandseinsätzen – keine Situation denkbar, in welcher nur Soldatinnen in Feindkontakt kämen, nicht aber Zivilistinnen. Man möge die grobe Frage verzeihen: Macht es einen Unterschied, ob man als Soldatin oder als Zivilistin vergewaltigt wird? Solange nicht klar ist, ob Zivilistinnen oder Soldatinnen gefährdeter sind, lässt sich die Frage der Wehrpflicht kaum mit dem Argument der Gefahr der sexuellen Gewalt entscheiden. Die Gefährdung hängt vom Konflikt ab, und über den Einsatz von Frauen muss daher auch in jeder konkreten Situation entschieden werden.

Strukturelle Diskriminierung

Begründet wird die Wehrpflicht nur für Männer zuweilen mit der faktischen Ungleichheit der Geschlechter in der Gesellschaft. Bei Frauen gebe es immer noch eine Lohndiskriminierung, sagt Chantal Galladé, Präsidentin der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates. Eine Diskriminierung könne man aber natürlich nicht mit einer anderen Diskriminierung wiedergutmachen. Nach Waldmann beruht die Begrenzung der Wehrpflicht auf Männer auf einem althergebrachten Rollenbild des starken Mannes und der Frau, die sich um Haushalt und Kinder kümmert. Vor diesem Hintergrund sei die Begrenzung der Wehrpflicht auf Männer nicht nur eine Diskriminierung der Männer, sondern auch Ausdruck einer strukturellen Frauendiskriminierung.

Die rechtliche Gleichbehandlung ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die gesellschaftliche Gleichheit. Am Beispiel des Mutterschaftsurlaubs lässt sich erkennen, dass jede rechtliche Ungleichbehandlung – sei sie auch noch so gut gemeint – das Potenzial hat, faktische Ungleichheit zu begünstigen: Was eigentlich dem Schutz der Frauen dienen sollte, ist heute nicht selten die Weichenstellung für eine stereotype Rollenteilung.

Würde die Initiative der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) angenommen, so bestünde keine Ungleichbehandlung der Geschlechter hinsichtlich des Militärdienstes mehr. Sollte sie an der Urne scheitern, so bliebe das Problem der Diskriminierung weiterhin bestehen. Laut Haller kann eine Wehrpflicht von Frauen oder eine allgemeine Dienstpflicht für Frauen und Männer nur durch eine Verfassungsrevision herbeigeführt werden. Für Markus Theunert, Präsident des Dachverbands der Schweizer Männer- und Väterorganisationen, ist dies notwendig, denn: «Die heutige Regelung ist diskriminierend.» Es sei absurd und unhaltbar, dass die Bundesverfassung den Grundsatz der Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen aufstelle und handkehrum die Wehrpflicht nur auf Männer beschränke.

© NZZ AG

Sibilla Bondolfi ist Autorin der Dissertation «Wehrpflicht und Geschlechterdiskriminierung» (Zürich 2012).